Verfassung der Gemeinde Schmitten

Ursprungsfassung von 1976	Bemerkungen	Revidiert im 2022	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		**I. Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1 Gemeinde		**Art. 1 Gemeinde**	
Die Gemeinde Schmitten ist eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.		1 Die Gemeinde Schmitten bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.	
Art. 2 Autonomie		**Art. 2 Autonomie**	
Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.		1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	
Art. 3 Aufgaben		**Art. 3 Aufgaben**	
Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.		1 Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. 2 Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	

		Art 4 Auslagerung	
		1 Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	
		Art. 5 Amts- und Schulsprache	
		1 Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.	
Art. 4 Stimmfähigkeit		**Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**	
Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürger männlichen Geschlechts, die das 18. Altersjahr erreicht haben.		1 Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und –bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben. *In Gemeindeangelegenheiten steht das Stimm- und Wahlrecht Ausländerinnen und Ausländern zu, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B verfügen und in der Gemeinde wohnen.* 2 Personen welche wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftrage Person vertreten werden, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.	
Art. 5 Stimmberechtigung			
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechts ab dem 18. Altersjahr. Die Frist beginnt am Tage der Abgabe des Heimatscheines			

.			
Art. 6 Eidg. und kantonale Wahlen und Abstimmungen			
Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.			
Art. 7 Wählbarkeit			
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt wurde.			
Art. 8 Amtszwang			
Jeder wahlfähige Gemeindeeinwohner ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl in ein öffentliches Amt anzunehmen, auch wenn er in der Wahlversammlung nicht anwesend war. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gezwungen werden, weitere Gemeindeämter zu übernehmen. Die Bussen für eine nicht angenommene Wahl betragen: a) Für die Mitglieder des Gemeindevorstandes Fr. 300.-- b) Für die übrigen Gemeindefunktionäre Fr. 50.-- Vom Amtszwang ist befreit, wer: a) über 65 Jahre alt ist; b) krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann; c) das gleiche Amt während zwei unmittelbar vorausgegangenen Amtsperioden oder während insgesamt 10 Jahren versehen hat;			

d) aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.			
Art. 9 Amtsdauer		**Art. 7 Amtsdauer**	
Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Behördenmitglieder sind stets wieder wählbar.		1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre. 2 Wer einer Behörde oder Kommission als ordentliches Mitglied oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder in dieselbe Behörde oder Kommission wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichgestellt.	
Art. 10 Demission		**Art. 8 Demission**	
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.		1 Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	
Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt		**Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**	
Die Wahlen finden für alle Behördenmitglieder gleichzeitig im Monat Oktober statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.		1 Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden in der Regel im Monat Oktober oder November statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens bis zum dritten Sonntag im Dezember statt. 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	

Art. 12 Ersatzwahlen		**Art. 10 Ersatzwahlen**	
Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.		1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als sechs Monate dauert. 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.	
		Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit	
		1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. 2 Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	
		Art. 12 Stimmpflicht	
		1 Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	
		Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden	
		1 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.	
Art. 13 Ausschlussgründe		**Art. 14 Ausschlussgründe**	
Grosseltern und Enkelkinder, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegersöhne sowie Geschwis-		1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zu-	

ter dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Rechnungsrevisoren und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.		sammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission. 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.	
		Art. 15 Unvereinbarkeit	
		1 Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. 2 Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	
		Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter	
		1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.	

Art. 14 Ausstandspflicht		**Art. 17 Ausstandspflicht**	
Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 13 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.		1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten. 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	
		Art. 18 Schweigepflicht	
		1 Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.	
Art. 15 Petitionsrecht		**Art. 19 Petitionsrecht**	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden		1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner kann	

dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen		Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	
		Art. 20 Auskunftsrecht	
		1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.	
Art. 16 Initiativrecht		**Art. 21 Initiativrecht**	
In Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.		1 25% der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	
Art. 17 Verfahren bei Initiativen		**Art. 22 Verfahren bei Initiativen**	
Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.		1 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner	

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.		Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.	
Art. 18 Rückzug der Initiative		**Art. 23 Rückzug der Initiative**	
Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.		1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	
Art. 19 Rechtswidrige Initiative		**Art. 24 Rechtswidrige Initiative**	
Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.		1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt. 2 Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	
Art. 20 Auskunft / Motion		**Art. 25 Motionsrecht**	Auskunft in Art.20
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die		1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion	

einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.		als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.	
		Art. 26 Wiedererwägung	
		1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	
Art. 21 Verantwortlichkeit		**Art. 27 Verantwortlichkeit**	
Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich rechtlichen Körperschaften.		1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	
Art. 22 Rekursrecht		**Art. 28 Beschwerderecht**	
Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	
Art. 23 Schweigepflicht	neu Art. 18		
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie das Personal sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um			

Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der betreffenden Privaten erfordert.			
Art. 24 Besoldung			
Die Besoldung der Behördenmitglieder richtet sich nach der Besoldungsverordnung.			
Art. 25 Protokoll		**Art. 29 Protokolle**	
Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen		1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	
Art. 26 Einsichtnahme in die Protokolle		**Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle**	
Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes		1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.	

und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden		2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.	
		Art. 31 Informationspflicht	
		1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	
II. Gemeindeorganisation		**II. Gemeindeorganisation**	
		1. Ordentliche Gemeindeorgane	
Art. 27 Organe der Gemeinde		**Art. 32 Organe der Gemeinde**	
Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung und in der Urnenabstimmung aus. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand c) die Rechnungsrevisoren		1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus. 2 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) der Gemeindevorstand; c) die Geschäftsprüfungskommission;	

		Art. 33 Wahlen und Abstimmungen	
		1 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.	
		Art. 34 Abstimmungsmodus	
		1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. 2 Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. 3 Bei der schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	
		Art. 35 Wahlmodus	
		1 Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. 2 Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	

		3 Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. 4 Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.	
a) Die Gemeindeversammlung		**A. Die Gemeindeversammlung**	
Art. 28 Befugnisse		**Art. 36 Wahlbefugnisse**	
Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. Die Vornahme der Wahlen: a) des Gemeindepräsidenten b) des Gemeindekassiers und des Gemeindeaktuars c) der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter d) des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Schulrates e) der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter f) der Wahlmänner für die Bestellung des Bezirksgerichtes g) des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der EWS-Kommission die übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind; 2. die Annahme und Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze, Verordnungen und Reglemente;		1 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: 1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Baukommission; 5. die Mitglieder der EW-Kommission; 6. die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind:	

3. die Genehmigung eines allfälligen Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen; 5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten. Für dingliche Verfügungen und Grenzbereinigungen, die weniger als 100m² betreffen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde; 6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften; 7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte; 8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen; 9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.			
		Art. 37 Entscheidungsbefugnisse	
		1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über:	

		1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und Gemeindegesetze; 2. die Genehmigung des Budgets; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung; 4. die Festsetzung des Steuerfusses; 5. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 100‘001.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 50‘001.00; 6. die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung, zum Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen; 7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen; 8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen; 9. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte; 10. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist; 11. die Beschlussfassung über die Bildung von Gemeinde- oder Regionalverbänden oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten; 12. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;	

		Art. 38 Vorberatung	
		1 Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte vom Gemeindevorstand vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.	
Art. 29 Einberufung, Traktanden			
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Anschlag und Publikation im Bezirksamtsblatt. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind			
Art. 30 Teilnahme			
Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, die Gemeindeversammlung zu besuchen.			
Art. 31 Beschlussfähigkeit		**Art. 39 Beschlussfähigkeit, Verfahren**	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.		1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde. 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort	

		zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.	
		Art. 40 Öffentlichkeit, Ausstand	
		1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. 4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.	
Art. 32 Versammlungsleitung			
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. In Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.			
Art. 33 Vorberatung	neu Art. 39		
Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden sind.			
Art. 34 Stimmenzähler			
Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.			

Art. 35 Abstimmungsmodus			
Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.			
Art. 36 Wahlmodus			
Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wird kein Einspruch erhoben, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.			
Art. 37 Wahlen in verschiedene Ämter	neu Art. 16		
Wird jemand in verschieden Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl			

für denjenigen gültig, der mehr Stimmen auf sich vereinigt.			
Art. 38 Wiedererwägung	neu Art. 26		
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschlossen wird.			
b) Der Gemeindevorstand		**B. Der Gemeindevorstand**	
Art. 39 Zusammensetzung		**Art. 41 Funktion und Zusammensetzung**	
Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter. Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.		1 Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. 2 Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. 3 Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	
Art. 40 Sitzungen		**Art. 42 Sitzungen**	
Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.		1 Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	

Art. 41 Beschlussfähigkeit			
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.			
Art. 42 Abstimmungen und Wahlen			
Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.			
Art. 43 Befugnisse		**Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen**	
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse; 2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung; 3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer; 4. die Erstellung der Jahresrechnung und eines allfälligen Voranschlages; 5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung; 6. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag von Fr. 7'000.00 einmalige Ausgaben und Fr. 1'000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Teilrevision Gemeindeverfassung Art. 43 Punkt 6 gemäss Gemeindeversammlung vom 17. April 1997.		1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen; 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht; 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen; 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen; 5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung; 6. die Verwaltung des Gemeindevermögens; 7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets; 8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;	

7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt; 8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen; 9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.		9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen; 10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;	
		Art. 44 Wahlbefugnisse	
		1 Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand: 1. die Gemeindemitarbeitenden; 2. die Mitglieder von Kommissionen; 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden; 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;	
		Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes	
		1 Der Gemeindevorstand ist zuständig für: 1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 100‘000.00 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 50‘000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben; 2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch CHF 150‘000.00 pro Jahr; 3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 100‘000.00.	

		4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000.00 nicht übersteigt;	
Art. 44 Vertretung der Gemeinde nach aussen		**Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen**	
Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.		1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.	
		Art. 47 Departemente	
		1 Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements. 2 Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.	
Art. 45 Verwaltungsabteilungen			
Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.			

Art. 46 Geschäftsführung			
Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.			
Art. 47 Gemeindepräsident		**Art. 48 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident**	
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.		1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen. 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. 3 In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg vorgenommen werden. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.	

c) Die Rechnungsrevisoren		C. Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 48 Rechnungsrevisoren		**Art. 49 Zusammensetzung**	
Es werden zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter gewählt.		1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.	
Art. 49 Aufgaben		**Art. 50 Aufgaben, Befugnisse**	
Die Rechnungsrevisoren prüfen spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie haben der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen. Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung können die Rechnungsrevisoren im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat betrauen. Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Rechnungsrevisoren dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.		1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen. 4 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen. 5 Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die	

		externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.	
		D. Weitere	
		2. Kommissionen	
		Art. 51 Kommissionen	
		1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.	
		3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal	
		Art. 52 Gemeindeverwaltung	
		1 Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.	
		Art. 53 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	
		1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. 2 Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.	

		Art. 54 Anstellung des Personals	
		1 Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	
III. Verwaltungszweige			
1. Schulwesen			
Art. 50 Schulrat			
Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Juni 2002 Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen Protokoll.			
Art. 51 Aufgaben			
Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen. Er bezeichnet die Abgeordneten in die Schulräte und Kommissionen auswärtiger Schulen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.			
Art. 52 Kompetenzen			
Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu: 1. Die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte; nach Anhörung des Gemeindevorstandes; 2. Die Aufstellung und Handhabung des Schulreglementes und der Schulhausordnungen; diese Erlasse bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand;			

3. Die Ansetzung von Schulbeginn und Schulschluss; 4. Die Sorge für die Instandhaltung der Schullokalitäten und die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln. Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen jährlichen Kredit von 1'000.00 Franken. Im übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.			
Art. 53 Lehrerbesoldung			
Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.			
2. Forstwesen			
Art. 54 Forstwesen			
Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.			
3. Bau- und Strassenwesen			
Art. 55 Baukommission			
Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.			
4. Wasser- und Elektrizitätswerk			
Art. 56 Aufsicht und Verwaltung			
Das Wasser- und Elektrizitätswerk ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde. Die Aufsicht, der Betrieb und die Verwaltung erfolgen durch eine von der Gemeindeversammlung gewählte Kommission. Die Kommission setzt sich aus dem Kommissionspräsidenten, dem Gemeindepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern zusammen.			

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem entsprechenden Reglement umschrieben.			
5. Alp- und Weidwesen			
Art. 57 Alp- und Weidwesen			
Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alp- und Weidordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidwesen aus.			
6. Feuerwehrwesen			
Art. 58 Feuerwehrwesen			
Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand und dem Feuerwehrkommandanten nach dem vom Bau- und Forstdepartement genehmigten Feuerwehrreglement besorgt.			
7. Rechnungswesen			
Art. 59 Gemeindekassier			
Das als Kassier bezeichnete Mitglied des Vorstandes besorgt das gesamte Rechnungs- und Steuerwesen und übt die ihm durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus.			
IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben		**III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**	
		Art. 55 Finanzhaushaltsgrundsätze	
		1 Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass: 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind; 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;	

		3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.	
Art. 60 Zusammensetzung des Vermögens		**Art. 56 Zusammensetzung des Vermögens**	
Das Vermögen der Gemeinde besteht: a) Aus den Sachen im Gemeindegebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 148 und 149 EG zu ZGB); b) Aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Anlagen zur Beseitigung von Abwassern, Sportplätze, Turnhalle usw.; c) Aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindeatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten; d) d) Aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaft, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.		1 Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.	

Art. 61 Verwaltung		**Art. 57 Steuern und Abgaben**	
Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.		1 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.	
Art. 62 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen		**Art. 58 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**	
Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz. Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.		1 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. 2 Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.	
Art. 63 Vorzugslasten		**Art. 59 Vorzugslasten**	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.		1 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.	
Art. 64 Gebühren		**Art. 60 Gebühren**	
Die Gemeinde kann von Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.		1 Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen	

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.		Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. 3 Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.	
Art. 65 Steuern		**Art. 61 Steuern**	
Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.		1 Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	
V. Bürgergemeinde			
Art. 66 Rechte			
Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.			
VI. Kirchenwesen			
Art. 67 Kirchgemeinde			
Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung und der Beschlüsse des Corpus Catholicum gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.			

VII. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen	
Art. 68 Revision		**Art. 62 Revision**	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung der Regierung.		1 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.	
Art. 69 Aufhebung wiedersprechender Bestimmungen			
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 11.05.1903. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.			
Art 70 Inkrafttreten		**Art. 63 Inkrafttreten**	
Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.		1 Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 5. November 1976 inkl. seitherige Teilrevisionen. 2 Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.	
		Art. 64 Übergangsbestimmungen	
		1 Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. 2 Bisherige Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Art. 7 Abs. 2 der Verfassung nicht angerechnet.	

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. November 1976			
Die Präsidentin / Der Präsident		Die Präsidentin / Der Präsident	
Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber		Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber	
Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 21.02.1977 (Prot. Nr. 3			